



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

54/2026e Ortsübliche Bekanntgabe / veröffentlicht am 29.05.2026

Geschrieben von Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung-, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost.

Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung

über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens „Ersatzneubau RRB 4945811 der bewirtschafteten Rastanlage Hansens Holz (km 10,4)“ an der Bundesautobahn A14 im Bereich der PWC-Anlage Hansens Holz in den Gemarkungen Gertitzsch und Choren

Die Bundesrepublik Deutschland -Bundesfernstraßenverwaltung-, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, beabsichtigt, in der Stadt Döbeln zur Verbesserung der Straßenentwässerungsverhältnisse und zur Erhöhung des Gewässer- und Naturschutzes das o.a. Bauvorhaben durchzuführen.

Um die Planung vorbereiten zu können, ist es notwendig, in der Zeit vom

16.06.2026 bis 31.12.2027

Vorarbeiten auf folgenden Flurstücken der Stadt Döbeln durchzuführen.

Stadt Döbeln

Gemarkung	Flur	Flurstück
Choren	/	43, 44, 45, 46, 47, 118, 119, 124/6, 125, 126/1, 127, 128, 129, 132, 133, 134, 135, 145, 146, 147, 148, 149/3, 149/4, 149/5, 149/6, 149/7, 149/8, 149/9, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 201, 239, 249/3, 256/2, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272
Gertitzsch		122, 123, 124/1, 124/2, 124/3, 124/4, 125/1, 125/2, 126/1, 126/2, 126/3, 126/4, 126/5, 126/6, 127



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Faunistische Untersuchungen sowie Biotoptypenkartierungen

Zur Vorbereitung der Planungen und als Grundlage landschaftsplanerischer Fachbeiträge sind faunistische Kartierungen (Tag- und Nachtbegehungen) sowie Biotoptypenkartierungen erforderlich. Sofern es notwendig wird, müssen die Grundstücke von Fachgutachtern (1 bis 2 Personen) im Rahmen örtlicher Erhebungen betreten werden. Unter Wahrung des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen erfolgt dabei die Aufnahme des Arteninventars anhand visueller und/oder akustischer Kontrollen.

Auf den Grundstücken entstehen keine Schäden, es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz bzw. soweit wie möglich über Feld-/Waldwege und Arbeitsschneisen.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt (§ 16a Abs. 3 FStrG). Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Die von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigten erhalten hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Vorarbeiten bis zum **15.06.2026**. Mitgeteilt werden, können Bedenken gegen die Vorarbeiten, ggf. auch bezüglich des geplanten Zeitraumes. Wir bitten auch um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist, wenn die jeweiligen Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Im Auftrag

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost

Magdeburger Str. 51

06112 Halle / Saale